

Erster Bürgermeister Flatscher eröffnet um 17:02 Uhr die öffentliche Sitzung. Der Sitzungsleiter stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 23 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Entschuldigungen liegen vor:

Stadtratsmitglied Krittian
Stadtratsmitglied Lastovka

entschuldigt
entschuldigt

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen

NEIN 0

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. Genehmigung der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom
a) 24.06.2015 und
b) 07.07.2015
und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet
2. Jahresabschluss der Stadtwerke Freilassing für das Jahr 2014
3. Neuabschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Bruch der Gemeinde Ainring (südlich der Göllstraße)
4. Neuabschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing für die Wasserversorgung des Bereiches Bruch der Stadt Freilassing (nördlich der Römerstraße)
5. Neuabschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring (nördlich der Bahnlinie)

6. Entwicklung des Bahnhofareals;
Festlegung des Rahmenplans
7. 30. Änderung des Bebauungsplanes Kesselpoint;
Beschluss zur Änderung und Billigung der Planung
hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2
BauGB sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
8. Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungspark Badylon“;
Aufstellungsbeschluss
9. Antrag der Fraktion „FWG-Heimatliste“ auf Überprüfung von Einsparpotentialen
im Verwaltungshaushalt
10. Übersicht von nicht behandelten Anträgen aus den Reihen des Stadtrates;
Evaluierung laut Stadtratsbeschluss vom 20.09.2014
11. Entscheidung über die Vorgehensweise bei der Bekanntgabe der in nicht-
öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungs-
gründe
12. EU-Projekt „CEGC“ (Central European Green Corridors);
Länderübergreifender und dichter Aufbau von Schnellladestationen für Elektro-
fahrzeuge (Standortauswahl)
13. Wünsche und Anfragen

Beratung und Beschlussfassung:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom
a) 24.06.2015 und
b) 07.07.2015
und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet**

Beschluss:

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.06.2015
wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.**

Abstimmungsergebnis:

**JA 23 Stimmen
NEIN 0**

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.07.2015 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen

NEIN 0

2. Jahresabschluss der Stadtwerke Freilassing für das Jahr 2014

Bei den Stadtwerken mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Wärmeversorgung handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art, der beim Finanzamt Traunstein unter der Steuernummer 163/114/70144 geführt wird. Die Betriebszweige können mit steuerlicher Wirkung zusammengefasst werden.

Nach dem Jahresabschluss 2014 (im Vergleich zum Vorjahr) war folgendes Ergebnis zu verzeichnen:

	Jahr 2013 EUR	Jahr 2014 EUR
Wasserversorgung	74.263,44	47.447,65
Fernwärmeversorgung	<u>5.059,51</u>	<u>54.964,02</u>
	79.322,95	102.411,67
Finanzerträge	<u>1.467,47</u>	<u>1.232,02</u>
	<u>80.790,42</u>	<u>103.643,69</u>

Aufgrund des Fehlens der Gewinnerzielungsabsicht besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Die Umsatzsteuererklärung auch für alle Umsätze der Stadtwerke wird nach der Bereitstellung durch die kaufm. Abteilung von der Stadtkämmerei erstellt.

Aus der anteiligen Benutzung des Rathauses und des Bauhofes kann anteilig ein Vorsteuerabzug erfolgen.

Für die Stadtwerke wurde gesondert eine Abstimmung der steuerpflichtigen Umsätze vorgenommen.

Die Vermögens- und Finanzlage wurde im Lagebericht erläutert. Danach ergibt sich ein Eigenkapitalanteil von 45 %. Aus der Selbstfinanzierung ist kein Spielraum verblieben.

Die Betriebsergebnisse wurden in einer gesonderten Erfolgsübersicht ermittelt.

	Wasserwerk TEUR	Fernwärme TEUR	Stadtwerke TEUR
2005	15,1	15,8	30,9
2006	63,2	-77,5	-14,3
2007	69,3	-73,6	-4,3
2008	7,3	0,1	7,4
2009	-52,5	36,5	-16,0
2010	-33,6	-29,1	-62,7
2011	-14,5	-37,7	-52,2
2012	41,5	6,6	48,1
2013	75,7	5,1	80,8
2014	48,6	55,0	103,6

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3. Neuabschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Bruch der Gemeinde Ainring (südlich der Göllstraße)

Die Gemeinde Ainring hat der Stadt Freilassing gemäß Zweckvereinbarung vom 18./19.12.1991 die Wasserversorgung sowie das Satzungsrecht des in § 2 der Zweckvereinbarung genannten Bereiches übertragen.

Die Zweckvereinbarung vom 18./19.12.1991 ist abgelaufen und somit neu abzuschließen.

Im Wesentlichen werden keine Veränderungen vorgenommen. Der Geltungsbereich ist anzupassen, da aufgrund Teilung neue Grundstücke entstanden sind.

Die Zweckvereinbarung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigungspflichtig, da Befugnisse übertragen werden. Die vorgeschlagene Fassung wurde deshalb vorab mit dem Landratsamt abgestimmt.

Die Gemeinde Ainring ist mit der im folgenden Beschlussvorschlag genannten Fassung einverstanden und wird den Entwurf dem Gemeinderat vorlegen.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.07.2015 die vorliegende Zweckvereinbarung zur Kenntnis genommen. Er schlägt dem Stadtrat vor, die untenstehende Zweckvereinbarung zu genehmigen.

Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring
für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Bruch der Gemeinde Ainring
(südlich der Göllstraße)

Die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

und

die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Präambel

Die Gemeinde Ainring hat der Stadt Freilassing gemäß Zweckvereinbarung vom 18./19.12.1991 die Wasserversorgung sowie das Satzungsrecht des in § 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Bereiches übertragen.

Die Zweckvereinbarung vom 18./19.12.1991 ist abgelaufen und somit neu abzuschließen.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe

(1) Die Gemeinde Ainring überträgt der Stadt Freilassing die Wasserversorgung des nachstehend abgegrenzten Gemeindeteiles Bruch (südlich der Göllstraße). Der zu versorgende Gemeindeteil ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan vom 01.07.2015 „rot“ gekennzeichnet; der Lageplan liegt bei der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring auf und kann dort eingesehen werden.

(2) Der in Abs. 1 bezeichnete Versorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ainring: Flst.Nr. 2322/9, 2322, 2321/1, 2269/1, 2269/3, 2272/3, 2288/1.

(3) Soweit die lageplanmäßige Darstellung des zu versorgenden Gemeindegebiets von der wörtlichen Beschreibung (Abs. 2) abweichen sollte, bleibt die wörtliche Beschreibung maßgebend.

(4) Soweit sich Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf die in Abs. 2 genannten Grundstücke der Gemarkung Ainring beziehen, gelten diese auch für sämtliche künftig daraus gebildeten Grundstücke.

§ 3 Befugnisse

(1) Die Gemeinde Ainring überträgt der Stadt Freilassing das Recht, Satzungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 für die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke zu erlassen.

Die Gemeinde Ainring ist hierüber zu unterrichten. Auch Satzungsänderungen sind der Gemeinde Ainring mitzuteilen.

(2) Folgende bereits geltende Rechtsvorschriften der Stadt Freilassing erstrecken sich mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auch auf die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke:

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 01.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.1996 (Bek.-Nr. 6), geändert durch Satzung vom 29.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 20.10.1998 (Bek.-Nr. 2),
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Freilassing (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15.07.2014 (Bek.-Nr. 3).

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

(3) Die Stadt Freilassing hat das Recht, auch im nach dieser Vereinbarung erweiterten Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlichtung

Bestehen unter den Beteiligten zu einzelnen Punkten dieser Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen, wenden sie sich zuerst an das Landratsamt Berchtesgadener Land als Schlichtungsstelle. In der Schlichtung streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an. Ein förmliches Klageverfahren wird nur dann angestrengt, wenn die Schlichtung zu keinem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis führt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, _____

Ainring, _____

STADT FREILASSING

GEMEINDE AINRING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hans Eschlberger
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die obenstehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Bruch der Gemeinde Ainring (südlich der Göllstraße).

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0

4. Neuabschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing für die Wasserversorgung des Bereiches Bruch der Stadt Freilassing (nördlich der Römerstraße)

Die Stadt Freilassing hat der Gemeinde Ainring gemäß Zweckvereinbarung vom 22./25.11.1994 die Wasserversorgung sowie das Satzungsrecht des in § 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Bereiches übertragen.

Die Zweckvereinbarung vom 22./25.11.1994 ist abgelaufen und somit neu abzuschließen.

Im Wesentlichen werden keine Veränderungen vorgenommen. Der Geltungsbereich ist anzupassen, da aufgrund Teilung neue Grundstücke entstanden sind.

Die Zweckvereinbarung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigungspflichtig, da Befugnisse übertragen werden. Die vorgeschlagene Fassung wurde deshalb vorab mit dem Landratsamt abgestimmt.

Die Gemeinde Ainring ist mit der im folgenden Beschlussvorschlag genannten Fassung einverstanden und wird den Entwurf dem Gemeinderat vorlegen.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.07.2015 die vorliegende Zweckvereinbarung zur Kenntnis genommen. Er schlägt dem Stadtrat vor, die untenstehende Zweckvereinbarung zu genehmigen.

Zweckvereinbarung
zwischen
der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing
für die Wasserversorgung des Bereiches Bruch der Stadt Freilassing
(nördlich der Römerstraße)

Die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

und

die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Präambel

Die Stadt Freilassing hat der Gemeinde Ainring gemäß Zweckvereinbarung vom 22./25.11.1994 die Wasserversorgung sowie das Satzungsrecht des in § 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Bereiches übertragen.

Die Zweckvereinbarung vom 22./25.11.1994 ist abgelaufen und somit neu abzuschließen.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe

(2) Die Stadt Freilassing überträgt der Gemeinde Ainring die Wasserversorgung des nachstehend abgegrenzten Bereiches Bruch (nördlich der Römerstraße). Der zu versorgende Bereich ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan vom 01.07.2015 „rot“ gekennzeichnet; der Lageplan liegt bei der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring auf und kann dort eingesehen werden.

(2) Der in Abs. 1 bezeichnete Versorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Freilassing: Flst.Nr. 1440/11, 1440/7, 1440/8, 1440/5, 1440, 1440/12, 1440/9, 1440/10, 1440/6, 1433/2, 1432/1, 1430/1, 1429, 1429/2, 1429/3, 1433.

(3) Soweit die lageplanmäßige Darstellung des zu versorgenden Bereiches von der wörtlichen Beschreibung (Abs. 2) abweichen sollte, bleibt die wörtliche Beschreibung maßgebend.

(4) Soweit sich Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf die in Abs. 2 genannten Grundstücke der Gemarkung Freilassing beziehen, gelten diese auch für sämtliche künftig daraus gebildeten Grundstücke.

§ 3 Befugnisse

(1) Die Stadt Freilassing überträgt der Gemeinde Ainring das Recht, Satzungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 für die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke zu erlassen.

Die Stadt Freilassing ist hierüber zu unterrichten. Auch Satzungsänderungen sind der Stadt Freilassing mitzuteilen.

(2) Folgende bereits geltende Rechtsvorschriften der Gemeinde Ainring erstrecken sich mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auch auf die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke:

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ainring (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 12.12.1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 3 vom 15.01.1991 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27.12.2001 (Bek.-Nr. 17),
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-WAS) vom 15.12.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 27.12.1995 (Bek.-Nr. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 23.12.2014 (Bek.-Nr. 15).

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

(3) Die Gemeinde Ainring hat das Recht, auch im nach dieser Vereinbarung erweiterten Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlichtung

Bestehen unter den Beteiligten zu einzelnen Punkten dieser Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen, wenden sie sich zuerst an das Landratsamt Berchtesgadener Land als Schlichtungsstelle. In der Schlichtung streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an. Ein förmliches Klageverfahren wird nur dann angestrengt, wenn die Schlichtung zu keinem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis führt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, _____

Freilassing, _____

GEMEINDE AINRING

STADT FREILASSING

Hans Eschlberger
Erster Bürgermeister

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die obenstehende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing für die Wasserversorgung des Bereichs Bruch der Stadt Freilassing (nördlich der Römerstraße).

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen

NEIN 0

5. Neuabschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring (nördlich der Bahnlinie)

Die Gemeinde Ainring hat der Stadt Freilassing gemäß Zweckvereinbarung vom 15.12.1995/12.02.1996 die Wasserversorgung sowie das Satzungsrecht des in § 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Bereiches übertragen.

Da einige Flurstücksnummern neu gebildet wurden bzw. hinzugekommen sind und die Zweckvereinbarung vom 15.12.1995/12.02.1996 ohnehin zum 31.12.2015 abläuft, wird eine neue Zweckvereinbarung abgeschlossen und die derzeitige außer Kraft gesetzt.

Die Zweckvereinbarung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigungspflichtig, da Befugnisse übertragen werden. Die vorgeschlagene Fassung wurde deshalb vorab mit dem Landratsamt abgestimmt.

Die Gemeinde Ainring ist mit der im folgenden Beschlussvorschlag genannten Fassung einverstanden und wird den Entwurf dem Gemeinderat vorlegen.

Die Vorberatung durch den Werkausschuss erfolgte am 16.07.2015.

Nach der Vorlage des Textes der Zweckvereinbarung und des Lageplans vom 01.07.2015 schlägt der Werkausschuss dem Stadtrat vor, folgende Zweckvereinbarung abzuschließen:

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.07.2015 die vorliegende Zweckvereinbarung zur Kenntnis genommen. Er schlägt dem Stadtrat vor, die untenstehende Zweckvereinbarung zu genehmigen.

Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring
für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring
(nördlich der Bahnlinie)

Die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

und

die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Präambel

Die Gemeinde Ainring hat der Stadt Freilassing gemäß Zweckvereinbarung vom 15.12.1995/12.02.1996 die Wasserversorgung sowie das Satzungsrecht des in § 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Bereiches übertragen.

Da einige Flurstücksnummern neu gebildet wurden bzw. hinzugekommen sind und die Zweckvereinbarung vom 15.12.1995/12.02.1996 zum 31.12.2015 abläuft, wird eine neue abgeschlossen.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe

(3) Die Gemeinde Ainring überträgt der Stadt Freilassing die Wasserversorgung des nachstehend abgegrenzten Gemeindeteiles Perach (nördlich der Bahnlinie). Der zu versorgende Gemeindeteil ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan vom 01.07.2015 „rot“ gekennzeichnet; der Lageplan liegt bei der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring auf und kann dort eingesehen werden.

(2) Der in Abs. 1 bezeichnete Versorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ainring:

Flst.Nr. 2681/2, 2688/2, 2688/3, 2688/4, 2688/5, 2688/6, 2689/2, 2689/3, 2689/4, 2689/5, 2689/6, 2689/7, 2689/8, 2689/10, 2691, 2691/2, 2691/3, 2692, 2690/2, 2692/2, 2692/3, 2693, 2693/1, 2693/3, 2695, 2695/1, 2695/3, 2695/4, 2695/6, 2695/7, 2704/2, 2704/3, 2704/4, 2704/5, 2704/6, 2704/7, 2704/8, 2704/9, 2704/12, 2704/13, 2704/14, 2705/2, 2705/3, 2705/4, 2705/5, 2705/6, 2706/2, 2706/3, 2706/4, 2706/5, 2723, 2723/1, 2724, 2724/2, 2724/4, 2730/2, 2731/2, 2781/2, 2781/8, 2747/1, 2781/6, 2781/7.

(3) Soweit die lageplanmäßige Darstellung des zu versorgenden Gemeindegebiets von der wörtlichen Beschreibung (Abs. 2) abweichen sollte, bleibt die wörtliche Beschreibung maßgebend.

(4) Soweit sich Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf die in Abs. 2 genannten Grundstücke der Gemarkung Ainring beziehen, gelten diese auch für sämtliche künftig daraus gebildeten Grundstücke.

§ 3 Befugnisse

(1) Die Gemeinde Ainring überträgt der Stadt Freilassing das Recht, Satzungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 für die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke zu erlassen.

Die Gemeinde Ainring ist hierüber zu unterrichten. Auch Satzungsänderungen sind der Gemeinde Ainring mitzuteilen.

(2) Folgende bereits geltende Rechtsvorschriften der Stadt Freilassing erstrecken sich mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auch auf die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke:

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 01.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.1996 (Bek.-Nr. 6), geändert durch Satzung vom 29.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 20.10.1998 (Bek.-Nr. 2),
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Freilassing (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15.07.2014 (Bek.-Nr. 3).

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

(3) Die Stadt Freilassing hat das Recht, auch im nach dieser Vereinbarung erweiterten Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse erstrecken sich auch auf die Vorhaltung der Löschwassereinrichtung und die Bereitstellung von Löschwasser.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlichtung

Bestehen unter den Beteiligten zu einzelnen Punkten dieser Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen, wenden sie sich zuerst an das Landratsamt Berchtesgadener Land als Schlichtungsstelle. In der Schlichtung streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an. Ein förmliches Klageverfahren wird nur dann angestrengt, wenn die Schlichtung zu keinem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis führt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 15.12.1995/12.02.1996 außer Kraft.

Freilassing, _____

Ainring, _____

STADT FREILASSING

GEMEINDE AINRING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hans Eschlberger
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die obenstehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring (nördlich der Bahnlinie).

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen

NEIN 0

**6. Entwicklung des Bahnhofareals;
Festlegung des Rahmenplans**

Stadtratsmitglied Rilling verlässt um 18:23 Uhr endgültig die Sitzung. Damit sind 22 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Noch während der Arbeit am Integrierten Stadtentwicklungskonzept zeigte sich bereits im Laufe des Jahres 2011 für die Stadt Freilassing die Notwendigkeit, Antworten zu finden auf Fragestellungen, die im Zuge von Entwicklungsabsichten von privater Seite aufgeworfen wurden und von erheblicher Tragweite für die gesamte Stadt waren und sind.

Die gesamte Fläche der südlich an die Bahnhofstraße angrenzenden Grundstücke in einer Größenordnung von ca. 31.000 m² stand vor einem möglichen Eigentümerwechsel verbunden mit verschiedenen Absichten nach einer grundlegend anderen baulichen Nutzung.

Die DB Station & Service AG hatte angekündigt, im Hinblick auf die Fertigstellung des Dritten Gleises mit neuem S-Bahn-Haltepunkt sowie den notwendigen barrierefreien Umbau des Bahnhofes grundlegende bauliche Veränderungen des Bahnhofes Freilassing und seines Umfeldes bis hin zu einem vollständig neuen Bahnhofsgebäude anzustreben.

Im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes hatte sich bereits die Verbesserung der Verbindung des Bahnhofes mit der Innenstadt als zentrales Anliegen herausgestellt, ebenso die Notwendigkeit einer angemessenen Aufwertung des Bahnhofes samt Umfeld.

Dies erfordert eine städtebauliche Neuordnung und damit eine neue Definition des Bau-rechtes im Bereich des Bahnhofes, der südlich und westlich angrenzenden Flächen sowie der Verbindung zur Innenstadt. Als Vorstufe bzw. Grundlage für die Bauleitplanung sollte deshalb mit Hilfe eines städtebaulicher Rahmenplanes die künftige Entwicklung in einem größeren räumlichen wie funktionalen Zusammenhang untersucht werden, um die Eck-punkte für die künftige Entwicklung festlegen zu können.

Die ARGE Arc Architekten Partnerschaft Brennecke, Leidl, Riesinger aus Bad Birnbach und das Büro lab Landschaftsarchitektur Brenner aus Landshut erhielt deshalb am 14.12.2011 den Auftrag, einen entsprechenden Rahmenplan zu entwickeln. Zur beraten-den Unterstützung im Bereich Wirtschaft und Einzelhandel wurde die iq Projektgesell-schaft (Dr. Leiner) sowie für Verkehrsfragen die Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH beauftragt.

In einem ersten Arbeitsschritt hat sich am 28.01.2012 eine Arbeitsgruppe aus den Mitglie-dern der Lenkungsgruppe des ISEK, Mitgliedern der Expertengruppe Wirtschaft des ISEK sowie den Mitgliedern des Stadtrates mit verschiedenen Szenarien und Zielen auseinan-dergesetzt. Mit den Arc Architekten und Herrn Dr. Leiner wurde dabei als erster Schwer-punkt der Zusammenhang mit der Einzelhandelsentwicklung und deren Auswirkung auf die Innenstadt behandelt.

Auf der Grundlage der dabei erarbeiteten Ergebnisse fasste der Stadtrat am 13.02.2012 folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, als grundlegende Ziele für die weitere Entwicklung des Ge-bietes um den Bahnhof Freilassing folgendes zu beschließen:

- (1) Der Innenstadtbereich – Fußgängerzone Hauptstraße und Umfeld – soll revitali-siert werden. Eine handelsbezogene Innenstadtentwicklung schließt eine dazu konkurrierende Handelsentwicklung mit innenstadtrelevanten Sortimenten au-ßerhalb der Innenstadt, z.B. am Bahnhofsareal, aus.
- (2) Die Anbindung der Innenstadt an den Bahnhof soll verbessert werden, z.B. durch eine barrierearme Erschließung, bessere Sichtbeziehungen, begleitende publikumsbezogene Nutzungen an der Rupertusstraße etc.
- (3) Eine Erneuerung des Bahnhofes und der seitlichen Bebauung wird positiv beur-teilt. Hier könnten beispielsweise ein Ärztezentrum mit einer untergeordneten, innenstadtergänzenden Handelsentwicklung und eine quartiersbezogene Nah-versorgung entstehen.
- (4) Im Umfeld des Bahnhofes soll ein urbanes Zentrum aus Wohnen, Bildungsein-richtungen, Dienstleistung und lediglich der Versorgung des Gebietes dienenden Läden entstehen.

Darauf aufbauend entstand ein erster Zwischenbericht, zu dem der Stadtrat am 25.06.2012 folgenden Beschluss fasste:

Der Stadtrat beschließt, den Zwischenbericht über die Entwicklung eines städtebaulichen Rahmenplanes zur Kenntnis zu nehmen und einen ersten Realisierungsabschnitt entsprechend dem Lageplan und dem Nutzungskonzept vom 13.06.2012 festzulegen.

Dieser soll die Grundlage bilden für eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für den anschließenden zweiten Realisierungsabschnitt wird als Ziel die Nutzung zum Zwecke der Bildung festgelegt.

Am 15.10.2012 hat der Stadtrat das Integrierte Stadtentwicklungskonzept beschlossen und dabei die Neugestaltung des Bahnhofsbereichs mit höchster Priorität versehen.

Am 26.11.2012 hat der Stadtrat beschlossen, die Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung zu beantragen, um in den Genuss von Fördermitteln für die städtebauliche Sanierung und damit die Umsetzung der vorrangigen Ziele des ISEK in den Gebieten Innenstadt, Bahnareal und Lokschruppen mit Montagehalle kommen zu können. Dazu wurde per Beschluss ein Sanierungsgebiet festgesetzt und ein Maßnahmenplan verabschiedet. Zugleich wurde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beschlossen, ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich des engeren Bahnhofsumfeldes zu erlassen; die entsprechende Satzung ist am 27.11.2012 in Kraft getreten.

Aufgrund der besonderen städtebaulichen Bedeutung der Entwicklung des Bahnhofsumfeldes für die Stadt Freilassing hat der Stadtrat am 21.01.2013 zudem einen Einleitungsbeschluss für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gem. § 165 Abs. 4 BauGB gefasst.

Nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ durch die Regierung von Oberbayern wurde von dieser einer Vertiefung des Rahmenplanes für das engere Bahnhofsumfeld mit aktiver Bürgerbeteiligung zugestimmt. Mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.04.2013 wurden die Arc Architekten damit beauftragt. Ziel der Vertiefung ist die eingehendere Untersuchung

- der Verbesserungsmöglichkeiten der Verbindung Bahnhof – Innenstadt sowie
- der Aufenthaltsqualität des gesamten Areals,
- der städtebaulichen Einbindung der Lärmschutzmaßnahmen sowie eine
- Ordnung des Gesamtverkehrs rund um den Bahnhof.

Im Rahmen einer großen Informationsveranstaltung am 15.04.2013 im Rathaussaal mit Vertretern der DB Station & Service AG und der DB ProjektBau GmbH wurde in einer Zusammenführung und umfassenden Erläuterung der Projekte 3-gleisiger Ausbau sowie Neuerrichtung eines Bahnhofes mit der Entwicklung des Bahnhofsumfeldes die Öffentlichkeit in die Planung eingebunden.

Nach einem Aufruf meldete sich eine große Zahl interessierter Teilnehmer dieses Abends zur Mitarbeit in einem Arbeitskreis, der die Vertiefung des Rahmenplanes zur Neugestaltung des Bahnhofsareals aktiv begleiten soll.

Dieser Arbeitskreis, zu dem jeweils weitere Experten aus den Bereichen Bahn und Verkehr zugeladen waren, trat unter der Leitung der Arc Architekten mit einer Beteiligung von jeweils ca. 25 Personen am 16.05.2013 und am 12.07.2013 sowie abschließend am 29.04.2015 zur gemeinsamen Arbeit zusammen.

Zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere zur Umsetzung der Verbesserung der Verbindung Bahnhof – Innenstadt ist es der Stadt Freilassing 2013 gelungen, das derzeit noch von der Spedition Schenker genutzte Grundstück an der Rupertusstraße zwischen Parkplatz und Fußgängerunterführung zu erwerben.

Herr Brennecke von ArcArchitekten erläutert den Rahmenplan sowie die Szenarien 1 und 2 anhand einer Power-Point-Präsentation, die dem Original des Protokolls als **Anlage 1** beigelegt ist. Er weist darauf hin, dass ein Rahmenplan ein informelles Planungsinstrument sei, um Entwicklungspotenziale eines Stadtteiles auszuloten und Perspektiven für dessen zukünftige Nutzung in groben Zügen darzustellen. Ein Rahmenplan ist nicht rechtsverbindlich.

Bauamtsleiter Brüderl informiert, dass sich die Arbeitsgruppe für das Szenario 2 ausgesprochen habe, der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss eine Überführung gegenüber einer Unterführung hinsichtlich besserer Verbindung zur Innenstadt bevorzuge.

Aus den Reihen des Stadtrates werden diverse Punkte vorgebracht, die besonders zu beachten bzw. zu prüfen sind:

- Verkehrsführung des öffentlichen, motorisierten Verkehrs (Szenario 2)
- Verkehrsbelastung des angrenzenden Wohngebietes (Szenario 2)
- Entfernung des Busbahnhofs zum Bahnhof zu weit (Szenario 1)
- Zunahme des Schwerverkehres auf der Reichenhaller Straße aufgrund der neuen Bahnunterführung
- Einbeziehung sämtlicher beteiligter Grundstückseigentümer in die weiteren Planungen

Insbesondere hinsichtlich der geplanten Verkehrsführung des Szenarios 2 bestehen bei vielen Stadtratsmitgliedern Bedenken.

Auf Rückfrage teilte **Herr Brennecke** mit, dass ein möglicher Anschluss der Reichenhaller Straße an die B 20 in den Verkehrsberechnungen bereits berücksichtigt sei.

Die Verwaltung schlägt vor, den Rahmenplan als Grundlage für die weitere Entwicklung des von ihm erfassten Gebietes festzulegen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Rahmenplan für das Bahnhofsareal der ARGE Arc Architekten und lab in der Fassung vom 27.07.2015 als Grundlage für die weitere Entwicklung des vom Plan erfassten Gebietes festzulegen.

Dabei ist die Verkehrsführung noch eingehender zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen

NEIN 0

- 7. 30. Änderung des Bebauungsplanes Kesselpoint;
Beschluss zur Änderung und Billigung der Planung
hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Hawle Armaturen GmbH plant auf ihrem Betriebsgelände die Errichtung einer dringend benötigten zusätzlichen Produktionshalle. Aufgrund der bereits vollständig ausgenutzten Geschossflächenzahl (GFZ) ist diese jedoch nicht genehmigungsfähig. Mit einer Änderung des Bebauungsplanes sollen deshalb die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 2025, für die der gültige Bebauungsplan als Art der Nutzung Gewerbegebiet festsetzt. Der südliche Teil, der als Industriegebiet festgesetzt ist, muss nicht geändert werden, da hier eine Baumassenzahl und keine GFZ festgesetzt ist.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, da es sich um eine Nachverdichtung handelt.

Die weiteren Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen ebenfalls vor:

- die Grundfläche beträgt weniger als 20.000 qm
- durch die Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer UVP-Pflicht unterliegen
- es besteht kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

In diesem Verfahren ist deshalb die Erstellung eines Umweltberichtes und einer Umweltprüfung nicht erforderlich, die Eingriffsregelung nach BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Fa. Hawle soll eine stadtplanerisch verträgliche Erweiterung ermöglicht werden. Diese Erweiterung trägt auch dazu bei, dass die Arbeitsplätze gesichert werden können. Diese Änderung löst ihrerseits keine neuen Konflikte aus. Die ursprüngliche städtebauliche Konzeption, die zu einer GFZ von 0,72 geführt hat, ist zwischenzeitlich für diesen Bereich nicht mehr aktuell. Die Geschossflächenzahl wird daher von bisher 0,72 auf 1,3 erhöht.

Mit dieser Erhöhung wird das auch in der näheren Umgebung festgesetzte Maß der GFZ erreicht. Südlich des Änderungsbereiches ist sogar eine GFZ von 1,7 festgesetzt. Somit liegt die neu festgesetzte GFZ durchaus im üblichen Rahmen dieses Gebietes. Der nördliche Bereich des Betriebsgrundstückes (außerhalb des Änderungsbereiches) kann wie bisher mit einer GFZ von 0,8 festgesetzt verbleiben. Somit nimmt die zulässige bauliche Dichte zum Ortsrand hin ab.

Es ist sinnvoll, eine bereits bestehende und genutzte Fläche gut auszunutzen. Dies ist letztendlich auch ein Beitrag zum Flächensparen, da somit die Neuausweisung von bisher anders genutzten Flächen vermieden werden kann. Der Betrieb muss somit seinen Standort nicht in den derzeitigen Außenbereich erweitern. Sonstige Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Das Landschaftsbild wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinflusst. Ein Eingriff, der nach Naturschutzrecht zu bewerten wäre wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht begründet.

Das Ortsbild wird durch die Erhöhung der GFZ nicht negativ beeinflusst, da die übrigen Rahmenbedingungen, die für das städtebauliche Erscheinungsbild maßgeblich sind, nämlich die GRZ und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, unverändert bleiben.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist aus den gleichen Gründen ohne Auswirkungen auf die Nachbarschaft. Die zulässigen Immissionen erhöhen sich durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP).

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aufgrund der Strukturausstattung (überwiegend Gewerbeflächen, Verkehrsflächen und kleinflächig intensiv genutzte Grünflächen mit mehrschürigen Rasenflächen) nicht von Vorkommen für die relevanten Arten(gruppen) Amphibien/Reptilien, Fledermäuse und Gebüsch- und Bodenbrüter auszugehen. Es überwiegt deutlich der Anteil versiegelter Flächen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Bebauungsplan „Kesselpoint“ zu ändern (30. Änderung) und die Planung in der Fassung vom 16.07.2015 zu billigen. Auf dieser Grundlage soll die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Ebenso soll die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 abs. 2 und § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan „Kesselpoint“ zu ändern (30. Änderung) und die Planung in der Fassung vom 16.07.2015 zu billigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu beteiligen . Ebenso soll die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen

NEIN 0

**8. Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungspark Badyon“;
Aufstellungsbeschluss**

Das durch die Hochwasserkatastrophe 2013 zerstörte Badyon soll neu errichtet werden. Hierfür sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Für die bisher bestehende Anlage wurde 1974 ein Bebauungsplan erarbeitet, jedoch nie in Kraft gesetzt.

Um für die gesamte zusammenhängende Sportanlage im Hinblick auf mögliche bauliche Veränderungen in der Zukunft eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes die gesamte bestehende Sportanlage umfassen.

Um die nachbarschaftlichen Belange der Sportanlage mit der angrenzenden Bebauung eindeutiger bewerten zu können, soll das Gebiet bis hin zur Laufener Straße einbezogen werden.

Um die Verkehrserschließung insgesamt sowie auch die Kfz-Stellplätze darstellen und bewerten zu können soll das Gebiet des bestehenden Parkplatzes an der Salzburger Straße zusammen mit der geplanten höhenfreien Anbindung des Aumühlweges an die Salzburger Straße mit einbezogen werden.

Der vorgeschlagene Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15 ha und ist im Lageplan vom 27.07.2015 dargestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedererrichtung des Badylon den Bebauungsplan „Erholungspark Badyon“ aufzustellen.

Der vorgesehene Geltungsbereich ist im Lageplan vom 27.07.2015 dargestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf mit den erforderlichen Gutachten auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Billigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen

NEIN 0

9. Antrag der Fraktion „FWG-Heimatliste“ auf Überprüfung von Einsparungspotentialen im Verwaltungshaushalt

Stadratsmitglied Dr. Krämer verlässt um 19:09 Uhr die Sitzung. Damit sind 21 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Stadratsmitglied Unterreiner verlässt um 19:11 Uhr die Sitzung. Damit sind 20 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Zu den Punkten 1 – 3:

Im Vorfeld zu den Vorberatungen des Haushalts wurden die jeweiligen Verantwortlichen aufgefordert, ihre Anmeldungen für den Haushalt 2015 abzugeben. Hier wurde klar vermittelt, dass es sich um ein schwieriges Haushaltsjahr handelt und dementsprechend alle Ansätze hinterfragt werden sollen.

Diese Anmeldungen wurden dann, immer noch vor den Vorberatungen, durch die Kämmerei aufgearbeitet und hinterfragt.

Die letztendlich von der Kämmerei dann angesetzten Beträge für den Haushalt 2015 wurden anschließend in 3 Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss vorberaten, bevor er zur Genehmigung an den Stadtrat weitergeleitet und in der Sitzung am 23.03.2015 beschlossen wurde.

In den Vorberatungen wurden umfangreich die Ansätze, besonders auch größere Veränderungen zum Vorjahr dargestellt und auch erläutert, da es aufgrund verschiedenster (auch neuer) Aufgaben immer wieder zu Verschiebungen und Änderungen kommt bzw. sich auch jährlich einige Prioritäten verändern können.

Aus Sicht der Kämmerei besteht deshalb kein zusätzlicher Bedarf, sich nochmals mit den Punkten 1 – 3 auseinanderzusetzen.

B e s c h l u s s :

Der Stadtrat beschließt, den Antrag hinsichtlich der Punkte 1 – 3 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

JA 16 Stimmen
NEIN 4 Stimmen

Stadratsmitglied Dr. Krämer kommt um 19:20 Uhr zur Sitzung. Damit sind 21 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Zu Punkt 4:

Dieser Punkt wurde bereits im HFKA vom 04.05.2015 behandelt und wurde in diesem Zuge zurückgezogen. Es war den Antragstellern anscheinend nicht bekannt, dass der Stadtrat bereits in der Sitzung vom 5.8.2013 in dieser Sache entschieden hatte.

Zu Punkt 5:

Die in Punkt 5 genannten Ausgaben für EDV-Kosten an Dritte und Fortbildungskosten wurden zusammengestellt.

B e s c h l u s s :

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

**10. Übersicht von nicht behandelten Anträgen aus den Reihen des Stadtrates;
Evaluierung laut Stadtratsbeschluss vom 20.09.2014**

Stadratsmitglied Unterreiner kommt um 19:22 Uhr zur Sitzung. Damit sind 22 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Stadratsmitglied Braun verlässt um 19:23 Uhr die Sitzung. Damit sind 21 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgendes Vorgehen:

„Die Verwaltung legt dem Sitzungsakt, beginnend mit 01.05.2014, eine Übersicht über Stadtratsanträge mit folgendem Inhalt bei:

- *lfd. Nummer*
- *Betreff/Bezeichnung*
- *Antragsteller*
- *Wo wurde der Antrag gestellt und Antragsdatum*
- *Bemerkungen: Hier wird überwacht, bis wann und in welchem Gremium der Antrag zu behandeln ist. Ist eine Behandlung erfolgt, wird ein Erledigungsvermerk bzw. ein Vermerk zur weiteren Bearbeitung eingetragen*
- *Beschluss zu dem jeweiligen Antrag*

Eine Evaluierung erfolgt zur letzten Sitzung vor der Sommerpause 2015.“

Dies wurde bis dato so durchgeführt.

B e s c h l u s s :

Der Stadtrat beschließt, die obengenannte Vorgehensweise beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen
NEIN 0

11. Entscheidung über die Vorgehensweise bei der Bekanntgabe der in nicht-öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind nach Art. 54 Abs. 3 Gemeindeordnung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Gründe der Geheimhaltung sind weggefallen, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner die Geheimhaltung nicht mehr erfordern. Ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist eine Rechtsfrage, bei der das Vorliegen unbestimmter Rechtsbegriffe festzustellen ist. Der Gesetzgeber räumt keinen Beurteilungsspielraum ein.

In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde diese Beurteilung durch den ersten Bürgermeister vorgenommen. Um die Sensibilität bzgl. der Verpflichtung zur Verschwiegenheit, der sämtliche Stadtratsmitglieder unterliegen und zu deren Einhaltung diese sich bei Übernahme ihres Amtes verpflichtet haben, zu verbessern, schlägt die Verwaltung vor, dass die Feststellung darüber, ob die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind, künftig durch das Stadtratsgremium vorgenommen wird.

Der Beschluss ist in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen, denn es müssen in der Beratung erst noch Feststellungen zu der Rechtsfrage getroffen werden, ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dabei können durchaus erneut Belange zu erörtern sein, die der Gemeinhaltung unterliegen.

Inhalt der Bekanntgabe kann **nur** der Beschlusswortlaut, ggf. auch nur Teile davon sein. Das Abstimmungsergebnis oder Beratungsbeiträge einzelner Stadtratsmitglieder bleiben dauerhaft nicht öffentlich.

Die Bekanntgabe erfolgt nach der Beschlussfassung des Stadtrats über den Wegfall der Gründe der Geheimhaltung durch den ersten Bürgermeister, denn der erste Bürgermeister ist zuständig für den Vollzug von Beschlüssen des Stadtrats.

B e s c h l u s s :

Der Stadtrat beschließt folgende Vorgehensweise bei der Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse:

- **quartalsmäßige Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil einer Stadtratssitzung darüber, ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind**
- **Bekanntgabe durch den ersten Bürgermeister in geeigneter Form.**

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen
NEIN 0

**12. EU-Projekt „CEGC“ (Central European Green Corridors);
Länderübergreifender und dichter Aufbau von Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge (Standortauswahl)**

Stadtratsmitglied Braun kommt um 19:29 Uhr zur Sitzung. Damit sind 22 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Das EU-Projekt CEGC soll Fahrern von Elektrofahrzeugen grenzüberschreitendes und komfortables Schnellladen ermöglichen.

Durch das von der EU mit 3,5 Millionen Euro geförderte Projekt soll in Österreich, der Slowakei und Slowenien ein länderübergreifendes dichtes Schnellladernetz mit zusätzlichen Ladepunkten in Kroatien und Bayern errichtet werden. Ziel der Projektpartner ist, allen Nutzern von Elektrofahrzeugen grenzüberschreitendes, nahtloses Laden in Mitteleuropa zu ermöglichen und damit die Nutzung von E-Autos alltagstauglicher und komfortabler zu gestalten. Bis Ende 2015 sollen insgesamt 115 Schnellladepunkte in Multi-Standard-Technologie mit AC/Typ 2-, DC/Combo 2- sowie DC/CHAdeMO-Anschlüssen errichtet werden, die fast allen Elektrofahrzeug-Modellen schnelles Laden ermöglichen.

Bislang wurden im Rahmen des Projekts noch keiner der vier förderfähigen Schnellladestationen für Deutschland errichtet. Die Standorte für die Schnellladestationen sollen vor allem an Infrastruktur-Knotenpunkten liegen und schnell von der Autobahn bzw. Bundesstraße erreichbar sein.

Nach einer kurzen Standort-Voranalyse wurden seitens des Lead-Partners Smartics die zwei Standorte **Freilassing** (z. B. am Parkplatz Leitenweg/Ecke Salzburger Straße und Hauptstraße/Ecke Münchener Straße) und **Piding** im Landkreis Berchtesgadener Land näher ins Auge gefasst.

Die Errichtung einer Schnellladestation kostet ca. 50.000 bis 70.000 Euro. Die Kosten werden durch das Projekt getragen. Lediglich die Nutzung der Flächen (Ladesäule und zwei Stellplätze) sollten durch den Grundstückseigentümer bereitgestellt werden.

In Freilassing wäre der Standort „Lobmayrplatz“ geeignet.

VREBUND möchte dazu mit der Stadt Freilassing einen Kooperationsvertrag abschließen. Die vorhergehende grundsätzliche Frage, ob vergaberechtsrelevante Sachverhalte vorliegen, konnten noch nicht abschließend geprüft werden (liegt derzeit bei der VOB-Stelle). Es wird allerdings zumindest ein Verfahren erforderlich sein, das auch anderen möglichen Anbietern eine Teilnahmemöglichkeit bietet.

Stadtratsmitglied Schneider verlässt um 19:30 Uhr die Sitzung. Damit sind 21 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt Freilassing ist grundsätzlich bereit, eine geeignete Fläche am Lobmayr-Parkplatz zur Errichtung einer Schnellladestation für Elektrofahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

Vergaberechtliche Belange sind dabei zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen

NEIN 0

13. Wünsche und Anfragen

Stadtratsmitglied Schneider kommt um 19:34 Uhr zur Sitzung. Damit sind 22 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

1. Knapper Wohnraum in Freilassing

In der Ausgabe des Freilassinger Anzeigers vom 18.07.2015 war unter der Überschrift „Knapper Wohnraum in Freilassing“ zu lesen, dass eine Privatperson der Stadt Freilassing mehrmals eine Fläche von rund 15.000 m² an der Oberen Feldstraße zum Kauf angeboten habe, die Stadt aber kein Interesse daran gezeigt hätte.

Daraufhin wurde dieser Privatperson mit Brief vom 28.07.2015 mitgeteilt, dass der Stadt zwar der Wunsch nach Aufplanung der Flächen, nicht aber der Wille zur Veräußerung an die Stadt bekannt war. Gleichzeitig wurde ein angemessenes Kaufangebot unterbreitet. Tags darauf rief der Grundeigentümer bei der Stadt Freilassing an und erklärte, dass ihn der Zeitungsredakteur falsch verstanden haben musste. Er sei zwar weiterhin an der Aufplanung der Flächen interessiert, einen Verkauf an die Stadt lehnte er jedoch ab.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

2. Umbau Mirtlwirtgebäude Laufener Straße 57

In Beantwortung der Anfrage von Stadtratsmitglied Dr. Krämer vom 07.07.2015 verliest **Bauverwaltungsleiter Robert Drechsler** nachfolgende E-Mail von Herrn Hermann Scharl, Scharl-Wohnbau, vom 27.07.2015

„Sehr geehrter Herr Drechsler,
wie bereits gestern telefonisch besprochen, haben die Arbeiten begonnen.
Derzeit läuft der Detailrückbau im Inneren.
Die Firma Fuchs wird nach Ihrer Sommerpause Ende August den Innenausbau beginnen.
Gerüststellung erfolgt vorauss. Mitte August.
Leider haben wir erst vor drei Wochen eine Einigung/Freigabe bzgl. der Fensterart mit dem LfD erzielen können.
Gleichwohl ist nächste Woche Submission der Ausschreibungen für dieses Gewerk.

Wir gehen derzeit davon aus, daß bis Ende Oktober die Fassadenarbeiten abgeschlossen sind.

Innenausbau sollte bis Frühjahr abgeschlossen sein.

Im übrigen würden wir uns sehr darüber freuen, wenn uns die Stadt bei der Bezuschussung z.B. im Rahmen der Städtebauförderung unterstützen würde. Andeutungen hierzu erfolgten zuletzt bei der Begehung mit dem Bauausschuss.

In anderen Städten/Gemeinden ist dies obligatorisch!

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Scharl“

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3. Bauvorhaben Scharl am Huber-Jaki-Weg 5

Bauverwaltungsleiter Robert Drechsler verliest nachfolgende E-Mail des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Herr Ehrichs, Fachbereichsleiter Planen, Bauen, Wohnen vom 21.07.2015.

„Sehr geehrte Frau Schenk,

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Bauvorhaben 1048-2014 ging bei uns am 20.11.2014 ein. Es handelte sich um ein Innenbereichsvorhaben, das unter Maßgabe des § 34 Abs. 2 i. V. m. 1 BauGB geprüft wurde; darüber hinausgehende Anforderungen (z. B. aus einer Satzung oder einem einfachen Bebauungsplan) gab es nicht. Nachdem es sich bei dem Gebäude um keinen Sonderbau handelt, war es im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 59 BayBO zu prüfen. Der gesetzliche Prüfungsumfang umfasst hierbei nur das Bauplanungsrecht. Die Stadt Freilassing hatte zum Bauvorhaben ihr Einvernehmen erteilt und dabei auch das Vorliegen der (planungsrechtlich) gesicherten Erschließung bestätigt.

Für die mit dem Bauvorhaben verbundene Tiefgarage war ein geprüfter Brandschutznachweis erforderlich (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BayBO). Der entsprechende Nachweis wurde vorgelegt, er entsprach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Demnach war das Landratsamt verpflichtet, die Baugenehmigung zu erteilen, ein Ermessensspielraum bestand dabei nicht (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).“

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

4. Gemeinschaftsunterkunft für asylsuchende Jugendliche und Familien

In Beantwortung der Anfrage von Stadtratsmitglied Rilling vom 07.07.2015 verliest **Bauverwaltungsleiter Robert Drechsler** nachfolgende E-Mail des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Herr Ehrichs, Fachbereichsleiter Planen, Bauen, Wohnen vom 20.07.2015.

„Sehr geehrter Herr Drechsler,
Ihre Fragestellung haben wir unter Einbeziehung der Fachbereiche Ausländeramt und Jugendamt überprüft. Aus Sicht des Landratsamtes besteht die Befürchtung eines "Etikettenschwindels" nicht.
Das Bauvorhaben selbst bezieht sich - nur - auf eine Gemeinschaftsunterkunft, wurde antragsgemäß genehmigt und wird nach unseren Erkenntnissen auch entsprechend genutzt. Dass der zweite Teil des Maßnahmenpaktes (Ausbildung) noch nicht umgesetzt ist, liegt offenbar an der noch nicht erfolgten Zuweisung von hierfür in Frage kommenden Personen, aber auch daran, dass der Landkreis momentan Erstaufnahmeverpflichtungen zu erfüllen hat (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge), für die eine andere Prioritätensetzung erforderlich war.
Nach einer Auskunft aus dem Jugendamt wird nach wie vor an der Umsetzung des Gesamtprojekts festgehalten.
Mit freundlichen Grüßen
Günter Ehrichs“

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

5. Erste Fördergelder für Erholungspark Badylon **Fördergelder für Sanierungsmaßnahmen in den Freisportanlagen geflossen**

Die Stadt Freilassing hatte den Hochwasserschaden an der Trafostation und die Schäden in den Freisportanlagen zusätzlich zur großen Maßnahme der Ersatzneubauten bei der Regierung von Oberbayern gemeldet. Im Juni/Juli dieses Jahres sind die Auszahlungen der Zuwendungsgelder erfolgt. 100 % der beantragten Summen wurden im Rahmen der Hilfsmaßnahmen für die Hochwasserkatastrophe über das Bund-Länderprogramm zur Wiederherstellung von hochwassergeschädigten Infrastruktureinrichtungen ausgezahlt.

Im Frühsommer dieses Jahres konnten die Maßnahmen Schaden Nr. 6 Trafostation und Schaden Nr. 3 Freisportanlagen endgültig abgerechnet werden.



Bild: Gelber Kreis Trafostation, Gelbe Umrandung Sanierungsgebiet Freisportanlagen, Rote Umrandung Maßnahmenggebiet für den Neubau

Die Sanierungsmaßnahmen waren zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kläranlage und der Nutzung der Freisportanlagen dringend notwendig. Die Nieder- und Mittelspannungsseitige Versorgung wurde in der Trafostation saniert. Dazu wurden neue Schaltschränke und Verteilungen eingebaut. Ebenso die gesamte Beleuchtung und Heizung in der Trafostation wurden erneuert. Zur Sicherung der Grundwasserproblematik wurde ein Warnsystem installiert, das für den schnellen Einsatz von entsprechend leistungsfähigen Pumpen sorgt. Insgesamt wurden für die Trafostation 65.200 Euro Förderung ausgeschüttet.

Der größte Teil der Förderung kam dem Kunstrasenplatz und dem nördlichen Sektorenbereich an der Rundlaufbahn zu Gute. Der Kunstrasenplatz wurde mit einem neuen Belag und einer neuen Elastikschicht ausgestattet, da die Verschmutzung des alten Kunstrasens irreparabel defekt war und unter anderem keine ausreichende Entwässerung über das vorhandene Drainagesystem mehr gewährleistete.

Der Kunststoffbelag des Sektorenbereichs wurde durch das Hochwasser regelrecht wie ein Teppich zusammengefaltet. Der Aufbau musste komplett mit den Unterbauten und der Sprunggrube neu hergerichtet werden. Ebenso wurde die defekte und bestehende Flutlichtanlage mit neuen Schaltschränken saniert und die irreparable Beregnungsanlage ausgetauscht. Die Maßnahme wurde mit 441.136 Euro gefördert.

Der Förderantrag für den Neubau der Schwimmhalle und der Sporthalle sowie der restlichen Außenanlagen (im Foto rot umrandet) beim Badylon wurde am 29.06.2015 eingereicht. Mit der Regierung von Oberbayern werden hierzu noch Gespräche geführt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

6. Entwicklungen beim Flugverkehr des Flughafens Salzburg

Stadtratsmitglied Judl teilt mit, dass sich der Flughafen Salzburg auf den Sommercharter konzentrierte, immer mehr Feriendomizile ab Salzburg erreichbar seien. Die Belastung für Freilassing sei inakzeptabel. Er bittet, dass die Stadt Freilassing ein deutliches Statement abgebe, dies so nicht hinzunehmen. Ferner erinnert er an die Risiko- und Gesundheitsanalyse, wo die Stellungnahme des Ministeriums immer noch ausständig sei. Außerdem bittet er, in der Darstellung der Lärmschutzzonen die 60 dB Zone korrekt darzustellen und weiters eine Darstellung der 55 dB-Zone über dem Stadtgebiet mit aufzunehmen. Zudem bittet er um Bekanntgabe des Arbeitsstandes hinsichtlich Durchführungsverordnung.

Stadtratsmitglied Judl regt an, im Stadtrat die Arbeit des Bürgerbeirates vorstellen zu lassen.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass ein Fragenkatalog an Minister Dobrindt übersandt bzw. übergeben werde, man sich im laufenden Dialog befinde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7. Unterstützung von Asylbewerbern

Stadtratsmitglied Hartmann berichtet von einem Besuch in der Asylbewerberunterkunft Zollhäuslstraße. Er habe festgestellt, dass sich dort etwa acht unbegleitete Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren befinden. Diesbezüglich möchte er wissen, wie man diesen Personenkreis noch mehr unterstützen könne.

Erster Bürgermeister Flatscher stellt fest, dass die kurze Verweildauer eines der größten Probleme darstelle. Viele Organisationen würden bereits helfend und unterstützend tätig sein. Dennoch werde versucht, in der Stadt Freilassing eine Koordinierungsstelle einzurichten.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

8. Dr. Krämer neuer Fraktionssprecher der CSU

Stadtratsmitglied Dr. Krämer informiert, dass er ab sofort die Funktion des Fraktionssprechers innehabe. Sein Stellvertreter sei Herr Kapik.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9. Straßenbeläge in der Virgiliusstraße sowie der Gewerbegasse

Stadtratsmitglied Popp bittet, die Straßenbeläge in der Virgiliusstraße, Höhe Rupertusstraße sowie in der Gewerbegasse auf Höhe Fußgängerzone zu prüfen, da sich diese in äußerst schlechtem Zustand befinden.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert eine Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10. Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

Aufgrund der Aussage eines Gemeinderatsmitgliedes der Gemeinde Ainring in öffentlicher Sitzung regt **Stadratsmitglied Löw** an, verkehrliche Entscheidungen gemeinsam mit den Nachbargemeinden sowie vorausschauend anzugehen.

Erster Bürgermeister Flatscher stellt klar, dass sich die Stadt Freilassing immer schon um gemeinsame Lösungen mit den angrenzenden Gemeinden bemühe. Außerdem sei ein Verkehrskonzept für den Landkreis Berchtesgadener Land in Auftrag gegeben.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

11. Grundwassersituation im Heideweg

Stadratsmitglied Oestreich-Grau teilt mit, dass der Grundwasserspiegel im Heideweg nicht gesunken sei.

Erster Bürgermeister Flatscher informiert, dass dies im Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz geprüft werde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Stadratsmitglied Schmähl verlässt um 19:57 Uhr endgültig die Sitzung. Damit sind 21 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Erster Bürgermeister Josef Flatscher** die öffentliche Sitzung um 19:58 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt in der Stadtratssitzung am 28.09.2015.

Freilassing, 03.08.2015
STADT FREILASSING

Schriftführerin:

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Petra Richter